

Bericht

gemäß § 49 SGB II

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Horizontale Revision



Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1	Revisionsauftrag	2
2	Zusammenfassung	2
3	Revisionsergebnisse	3
3.1	Entscheidungen in den Ordnungswidrigkeitsverfahren dem Grunde nach	5
3.1.1	Erledigungen ohne Folgen	5
3.1.2	Verwarnungsverfahren	5
3.1.3	Bußgeldentscheidungen	5
3.1.4	Abgaben von Verfahren	6
3.2	Weitere wesentliche Feststellungen	6
3.3	Unterstützung durch zentral zur Verfügung gestellte Regelungen, Arbeitshilfen und Verfahren	8
3.4	Fachaufsicht	8
3.5	Zugesagte Maßnahmen der gE	9

1 Revisionsauftrag

Der Vorstand der BA hat in Abstimmung mit dem BMAS die Interne Revision SGB II beauftragt, das Thema „Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten“ zu prüfen.

Nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde.¹ Die gE entscheiden somit über die Einleitung und den Abschluss von Bußgeldverfahren sowie über die Abgabe von Verfahren an andere Stellen.

Mit der Revision sollte geprüft werden, ob

- Ordnungswidrigkeiten durch die gE ordnungsgemäß verfolgt und geahndet werden,
- bei der Abgabe von Verfahren an andere Stellen sachgerecht entschieden wird,
- die zentral zur Verfügung gestellten Regelungen, Arbeitshilfen und Verfahren die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer unterstützen,
- die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Fokus der Fachaufsicht steht.

2 Zusammenfassung²

Die Bearbeitungsstellen für Ordnungswidrigkeiten der gE haben zugeleitete Verdachtsfälle auf Ordnungswidrigkeiten nicht in allen Fällen konsequent und ordnungsgemäß verfolgt und geahndet. Den festgestellten Mängeln könnte zentral durch praxisgerechte Anpassungen in den relevanten Regelungen und Arbeitsmitteln sowie dezentral durch Qualifizierungsaktivitäten in den gE und eine spezifische Fachaufsicht entgegengewirkt werden.

- Die gE haben in 55 (23 %) der 240 geprüften Ordnungswidrigkeitsverfahren dem Grunde nach fehlerhaft entschieden. (Ziffer 3.1) ■
- Verwarnungs- und Bußgelder haben die gE häufig in unzutreffender Höhe festgesetzt. Das lag insbesondere daran, dass die gE eigene – von den zentralen Vorgaben abweichende – Regelungen bezüglich der Erhebung von Verwarnungsgeldern nutzten. Darüber hinaus wiesen alle geprüften Verfahren Bearbeitungsmängel bzw. Mängel in der Datenqualität im IT-Verfahren FALKE auf. (Ziffer 3.2) ■
- Die überwiegende Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer fühlte sich durch die zur Verfügung gestellten Fachlichen Weisungen bei ihrer Aufgabenerledigung unterstützt. Die Anregungen der gE zu den vorhandenen Arbeitsmitteln und Regelungen sollten von der Zentrale geprüft und ggf. umgesetzt werden. (Ziffer 3.3) ●
- Eine spezifische und dokumentierte Fachaufsicht zum Thema Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten erfolgte nur in einer der 4 geprüften gE. (Ziffer 3.4) ■

¹ § 47 Abs. 1 S. 1 OWiG.

² ■ = hohes Risiko; ◆ = mittleres Risiko; ● = niedriges Risiko.

3 Revisionsergebnisse

Aufgabe der Bearbeitungsstelle für Ordnungswidrigkeiten (Bearbeitungsstelle OWi) ist die Durchsetzung von Mitwirkungspflichten bei Zuwiderhandlungen von leistungsberechtigten Personen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, sonstigen Dritten und privaten Trägern im Wege der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (z. B. durch Erlass eines Bußgeldbescheids gem. § 65 OWiG). Die gE nutzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben das zentrale IT-Fachverfahren FALKE (§ 50 Abs. 3 SGB II). Der Bearbeitungsstelle OWi zugeleitete Verdachtsfälle sind mit der zutreffenden Rechtsgrundlage unmittelbar nach Eingang in FALKE zu erfassen (Soforteintragung). Die Ermittlungs- und Bußgeldvorgänge sind in der E-AKTE SGB II getrennt von den Leistungsvorgängen in eigenen Aktentypen zu führen. Das Aktensegment der E-AKTE ist mit der vollständigen FALKE-Verfahrensnummer zu bezeichnen.

Rechtsgrundlagen für die Durchführung des Bußgeldverfahrens sind das OWiG sowie das SGB II. Ergänzend hierzu gelten für das Bußgeldverfahren, soweit das OWiG nichts anderes bestimmt, sinngemäß die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung (StPO), des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes (§ 46 Abs. 1 OWiG). Die gE als zuständige Verfolgungsbehörde hat, soweit das OWiG nichts anderes bestimmt, gem. § 46 Abs. 2 OWiG im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten.

Die Einleitung des Bußgeldverfahrens erfolgt mit der Aufnahme von Ermittlungen zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Die Verfahrenseinleitung setzt die sachliche (§ 36 OWiG) und örtliche (§ 37 OWiG) Zuständigkeit der gE, den Anfangsverdacht (§ 1 OWiG, § 170 Abs. 1 StPO) sowie das Fehlen von Verfolgungshindernissen (z. B. Verfolgungsverjährung gem. § 31 Abs. 1 S. 1 OWiG) voraus. Die gE darf nur dann ein Bußgeldverfahren einleiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine in § 63 Abs. 1 SGB II als Ordnungswidrigkeit aufgeführte Zuwiderhandlung gegen Mitwirkungs- oder Auskunftspflichten nach §§ 57 ff. SGB II oder § 60 SGB I vorliegen. Ob eine Tat als Ordnungswidrigkeit überhaupt verfolgt werden soll, und ggf. in welchem rechtlichen und tatsächlichen Umfang und mit welchen Ermittlungshandlungen im Falle eines eingeleiteten Ermittlungsverfahrens, entscheidet die gE im pflichtgemäßen Ermessen (§ 47 Abs. 1 S. 1 OWiG). Zur einheitlichen Ausübung des Ermessens ist die Anwendung des Bußgeldkatalogs der BA verpflichtend.

Im Bußgeldverfahren gelten die in der StPO enthaltenen Grundsätze des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, so z. B. der Untersuchungsgrundsatz (§ 160 Abs. 1 StPO). Danach hat die gE die Pflicht, den Sachverhalt in belastender als auch entlastender Hinsicht neutral aufzuklären. Im Bußgeldverfahren obliegt die Sachverhaltsaufklärung der zugeleiteten Verdachtsfälle zu Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten der Bearbeitungsstelle OWi. Zur Sachverhaltsaufklärung kann sich die gE der Beweismittel des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bedienen. Die Beweislast liegt bei der gE. Zur weiteren Sachverhaltsaufklärung kann ein Ermittlungersuchen an Polizeidienststellen oder ein Amtshilfeersuchen an andere Verwaltungsbehörden gerichtet werden.

Auch Fälle, bei denen die Prüfung eines Verdachtsfalls in der Bearbeitungsstelle OWi ergibt, dass eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat nicht vorliegt oder ein Ermittlungsverfahren nicht einzuleiten ist, sind zunächst als „eingeleiteter Fall“ in FALKE zu erfassen (Soforteintragung). Eine Einstellung aus tatsächlichen Gründen kommt in Betracht, wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen

Sollbeschreibung

**Erledigungen
ohne Folgen**

eine Ordnungswidrigkeit nicht sicher nachgewiesen werden kann. In diesem Fall gilt die Unschuldsvermutung. Eine Einstellung aus rechtlichen Gründen hat zu erfolgen, wenn die Ordnungswidrigkeit nicht (mehr) verfolgt werden darf, weil z. B. eine Verfolgungsverjährung eingetreten ist. Zuletzt kann die gE ein anhängiges Bußgeldverfahren einstellen, wenn sie nach Ausübung von pflichtgemäßem Ermessen eine Ahndung für nicht geboten hält.

Das Verwarnungsverfahren nach § 56 OWiG ist ein vereinfachtes Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bagatellbereich. Sie kommt in Betracht, wenn der Vorwurf, der die betroffene Person trifft, sehr gering ist und besondere Gründe dagegen sprechen, zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ein förmliches Ermittlungsverfahren einzuleiten oder gemäß § 47 OWiG einzustellen. Bei Verwarnungen mit Verwarnungsgeld (§ 56 Abs. 1 S. 1 OWiG) wird Betroffenen eine geringfügige Ordnungswidrigkeit vorgeworfen und ein Verwarnungsgeld von 5,00 bis 55,00 Euro erhoben. Dies ist u. a. regelmäßig der Fall, wenn eine Ordnungswidrigkeit von nicht mehr als 55,00 Euro zu ahnden wäre. Die Verwarnung kann sowohl schriftlich durch einfachen Brief als auch mündlich erfolgen. Die Verwarnung mit Verwarnungsgeld wird nur mit dem Einverständnis der oder des Betroffenen und der fristgerechten Einzahlung des erhobenen Verwarnungsgeldes wirksam (§ 56 Abs. 2 S. 1 OWiG). Mit der Zahlung ist das Verwarnungsverfahren beendet, sodass das Vollstreckungsverfahren entfällt. Sofern das Verwarnungsgeld nicht bezahlt wird, wird die Ordnungswidrigkeit im förmlichen und kostenpflichtigen Bußgeldverfahren geahndet.

Verwarnungsverfahren

Ordnungswidrigkeiten außerhalb des Bagatellbereichs werden durch Bußgeldbescheid geahndet. Voraussetzungen für den Erlass des Bußgeldbescheids sind die abgeschlossene Aufklärung des Sachverhalts, der gesicherte Tatnachweis, das Fehlen von Verfolgungshindernissen und die erfolgte Anhörung der betroffenen Person. Der Bußgeldbescheid beinhaltet gem. § 66 Abs. 1 OWiG u. a. die Angaben zur betroffenen Person, zum Tatvorwurf, angewendete Bußgeldvorschriften, Beweismittel sowie die Höhe der Geldbuße. Der Bußgeldbescheid ist gem. § 51 Abs. 1 OWiG förmlich zuzustellen, soweit § 51 Abs. 2 bis 5 OWiG nichts anderes bestimmt.

Bußgeldentscheidungen

Die Verfolgung von Straftaten und die Feststellung, ob erforderliche Tatbestandsmerkmale vorliegen, obliegt den zuständigen Stellen (z. B. Staatsanwaltschaft, Hauptzollamt). Sofern Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen oder ein Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen besteht, gibt die Bearbeitungsstelle OWi das Verfahren an die zuständigen Stellen ab.

Abgaben

Die Beendigung des Ermittlungsverfahrens erfolgt mit einer Abschlussverfügung in der Akte.

Die Zentrale der BA stellt den Bearbeitungsstellen OWi für ihre Aufgabenerledigung fachliche Weisungen und Arbeitshilfen zur Verfügung. Diese haben das Ziel, den gE verbindliche Regelungen und Empfehlungen sowie Hilfestellungen zu geben.

Arbeitshilfen

Die Interne Revision prüfte in 4 gE insgesamt 240 Ordnungswidrigkeitsverfahren. Dabei erfolgten Einzelfallprüfungen von 60 Fällen je gE, die nach Erledigungsarten differenziert wurden (je 15 Erledigungen ohne Folgen, 15 Verwarnungsverfahren, 15 Bußgeldentscheidungen und 15 Abgaben von Verfahren an andere Stellen). Die Interne Revision hat zur Einzelfallprüfung die von der Zentrale der BA zur Verfügung gestellten fachlichen Weisungen und Arbeitshilfen in ihren jeweils geltenden Fassungen angewandt.

Prüfungsmaßstab

3.1 Entscheidungen in den Ordnungswidrigkeitsverfahren dem Grunde nach

In 55 der 240 geprüften Fälle (23 %) wurde in den Ordnungswidrigkeitsverfahren dem Grunde nach fehlerhaft entschieden. Dies betraf 25 Entscheidungen zu Erledigungen ohne Folgen, 13 Verwarnungs- und 16 Bußgeldverfahren sowie eine Abgabe an andere Stellen.

Feststellungen

3.1.1 Erledigungen ohne Folgen

25 der insgesamt 60 geprüften Verfahren (42 %), bei denen die Prüfung des Verdachtsfalls in der Bearbeitungsstelle OWi ergab, dass eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat nicht vorlag oder ein Ermittlungsverfahren nicht einzuleiten war, hätten entgegen diesen Entscheidungen verfolgt und geahndet werden müssen.

- 13 dieser 25 Verfahren hätten richtigerweise als Verwarnungen mit Verwarnungsgeld und 6 als Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld entschieden werden müssen.
- Bei 4 der 25 Verfahren hätte aufgrund des Zusammenhangs mit der Erbringung oder Vortäuschung von Werk- oder Dienstleistungen und wegen des Vorliegens eines Straftatverdachts eine Abgabe an das Hauptzollamt erfolgen müssen.
- In 2 Verfahren hätten ergänzende Ermittlungen zur Sachverhaltsaufklärung vorgenommen werden müssen, um eine rechtssichere Entscheidung treffen zu können.

3.1.2 Verwarnungsverfahren

13 der 60 Verwarnungen (22 %) hätten nicht als vereinfachtes Verfahren im Bagatellbereich bearbeitet werden dürfen.

- 6 Verfahren hätten zu Erledigungen ohne Folgen führen müssen (z. B. fehlendes vollziehbares und damit verbindliches Auskunftsverlangen, keine Verletzung der Mitwirkungspflicht).
- Bei 4 Verfahren hätte aufgrund des Zusammenhangs mit der Erbringung oder Vortäuschung von Werk- oder Dienstleistungen und des Vorliegens eines Straftatverdachts eine Abgabe an das Hauptzollamt erfolgen müssen.
- 2 Verfahren hätten mit einem Bußgeld geahndet werden müssen.
- In einem weiteren Verfahren hätten ergänzende Ermittlungen zur Sachverhaltsaufklärung vorgenommen werden müssen, um eine rechtssichere Entscheidung treffen zu können.

3.1.3 Bußgeldentscheidungen

In 16 der 60 Bußgeldverfahren (27 %) lagen die Voraussetzungen für die Festsetzung eines Bußgeldes nicht vor.

- 10 Verfahren hätten zu Erledigungen ohne Folgen führen müssen (z. B. fehlendes vollziehbares und damit verbindliches Auskunftsverlangen).
- 3 Verfahren hätten wegen des Zusammenhangs mit der Erbringung oder Vortäuschung von Werk- oder Dienstleistungen und wegen des Vorliegens eines Straftatverdachts an das Hauptzollamt abgegeben werden müssen.

- 3 Verfahren wären mangels Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden lediglich als Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld zu entscheiden gewesen.

3.1.4 Abgaben von Verfahren

Von den 60 geprüften Abgabeverfahren hätte ein Fall nicht an die Verfolgungsbehörde abgegeben werden dürfen. Hier hätten für eine rechtssichere Entscheidung weitere Ermittlungen zur Sachverhaltsaufklärung durchgeführt werden müssen. 59 der 60 geprüften Verfahren wurden zwar an die zuständigen Stellen (Staatsanwaltschaften, Hauptzollämter) abgegeben, jedoch gab es bei 35 dieser Abgaben (59 %) Defizite bei der Informationsübermittlung. Häufig fehlten die für die Entscheidungen der zuständigen Stellen notwendigen Details zur Schadensberechnung, sodass dort zusätzliche Arbeitsschritte anfallen könnten.

3.2 Weitere wesentliche Feststellungen

Im Rahmen der Prüfung fiel auf, dass alle 4 gE eigene – von den zentralen Vorgaben abweichende – Regelungen bezüglich der Erhebung von Verwarnungsgeldern nutzten. Die Anwendung des Bußgeldkatalogs, der auch für Verwarnungen gilt, ist jedoch für die gE verpflichtend. 2 gE setzten Verwarnungsgelder in gestaffelter Höhe fest (z. B. nach der wirtschaftlichen Situation der Betroffenen oder aufgrund der Schadenshöhe). Die beiden anderen gE erhoben aufgrund ihrer dezentralen Regelungen grundsätzlich keine Verwarnungsgelder. Als Grund dafür, entgegen den Vorgaben des Bußgeldkatalogs, eigene Staffellungen bei der Höhe von Verwarnungsgeldern vorzunehmen oder generell von der Erhebung von Verwarnungsgeldern abzusehen,

- gaben 2 gE an, den Verwaltungsaufwand geringhalten zu wollen. Eine der beiden gE führte aus, werde das Verwarnungsgeld von den Betroffenen nicht bezahlt, müsse das förmliche und kostenpflichtige Bußgeldverfahren eingeleitet werden, was für die gE doppelten Aufwand bedeute. Daher würde sie von der Erhebung von Verwarnungsgeldern bewusst absehen. Dieses Vorgehen entspräche einer Vorgabe ihrer zuständigen RD.
- teilte eine andere gE mit, dass ihre Staffellung nach der Höhe des Schadens dem Gerechtigkeitsgefühl diene und Willkür vermeide. Es gewährleiste eine Gleichbehandlung und führe so zu einheitlichen Entscheidungen.
- erklärte eine weitere gE, aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Kundinnen und Kunden seit Jahren geringere Verwarnungsgelder, abweichend von den Vorgaben der Fachlichen Weisungen, zu erheben.

In 21 von 60 Verwarnungsverfahren (35 %) wurde eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ausgesprochen, obwohl ein Verwarnungsgeld geboten gewesen wäre. Bei 12 der 60 Verwarnungen (20 %) wurde ein zu geringes Verwarnungsgeld erhoben und in 2 der 60 Verfahren (3 %) war das Verwarnungsgeld zu hoch. Weiterhin wurden 34 der 60 geprüften Bußgelder (57 %) zu niedrig und 2 (3 %) zu hoch festgesetzt.

In allen 240 geprüften Verfahren wurden Bearbeitungsmängel bzw. Mängel in der Datenqualität im IT-Verfahren FALKE³ festgestellt:

- In 89 der 240 Verfahren (37 %) wurde der Sachverhalt unzureichend aufgeklärt.

Dezentrale Regelungen bei Verwarnungsgeldern

Mängel bei den Verwarnungs- und Bußgeldern

Bearbeitungsmängel/Datenqualität im IT-Verfahren FALKE

³ Mehrere Mängel pro Verfahren möglich.

- In 187 der 240 geprüften Verfahren (78 %) wurden Abschlussverfügungen dokumentiert. 148 dieser 187 Verfügungen (79 %) waren inhaltlich nicht ausreichend (z. B. fehlerhafte oder nicht nachvollziehbare Begründungen), in 139 der 187 Verfahren (74 %) wurde nicht die verpflichtend anzuwendende BK-Textvorlage verwendet. 53 Verfahren (22 %) enthielten keine Entscheidungsdokumentation.
- Bei 61 der 240 Verfahren (25 %) wurde die Verfahrensnummer aus dem IT-Fachverfahren FALKE nicht korrekt in die E-AKTE SGB II übertragen.
- 207 von 240 zugeleiteten Verfahren (86 %) wurden entgegen den Fachlichen Weisungen nach Eingang in den Bearbeitungsstellen OWi nicht unmittelbar in FALKE erfasst. Der Zeitraum zwischen der Zuleitung des Verdachtsfalls durch den Fachbereich und der Erfassung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens in der OWi-Stelle betrug im Durchschnitt 33 Arbeitstage⁴ (Maximum 376 Arbeitstage).

Als Grund hierfür wurde insbesondere genannt, dass die Vorgabe, einen Ordnungswidrigkeitsverdachtsfall unmittelbar in FALKE einzutragen, daran scheitere, dass bei Abwesenheit keine Vertretung vorhanden sei (3 gE). 2 gE würden die Bestandskraft der Bescheide abwarten, bevor eine Erfassung des Verdachtsfalls in FALKE erfolge. Eine gE teilte mit, dass eine Erfassung erst mit „Bearbeitungsreife“ eines Verdachtsfalls erfolge, da ansonsten eine Vielzahl offener Fälle zu personalintensiver Bearbeitung von Wiedervorlagen führe.

Zu den Gründen für Mängel in der Dokumentation der Entscheidungen (insbesondere fehlende bzw. fehlerhafte Abschlussverfügungen),

- gaben 2 gE Zeitmangel an,
- teilte eine gE mit, dass zur Vermeidung von Doppelarbeit bei Verdachtsfällen, die am selben Tag bearbeitet und erledigt würden, nur eine Verfügung genutzt werde, die gleichzeitig als Einleitungs- und Abschlussverfügung gelte. Zudem werde dafür nicht die zentral vorgegebene Vorlage verwendet.

Die ordnungsgemäße Verfolgung und Ahndung von Verdachtsfällen auf Ordnungswidrigkeiten war in den geprüften gE nicht immer gewährleistet, insbesondere aufgrund fehlerhafter Grundsatzentscheidungen, unzureichender Sachverhaltsaufklärungen und zahlreicher Bearbeitungsmängel bzw. Mängel in der Datenqualität. Die gE hielten sich bei den Entscheidungen zur Festsetzung von Verwarnungs- und Bußgeldern häufig nicht an die zentralen Vorgaben. Durch Fehlentscheidungen können Forderungen zu Unrecht entstehen oder nicht bzw. in zu geringer Höhe festgesetzt werden. Die weisungsgemäße Soforteintragung aller der Bearbeitungsstelle OWi zugeleiteten Fälle in das IT-Verfahren FALKE muss sichergestellt werden, um valide fachliche und statistische Auswertungen im Bereich Ordnungswidrigkeiten zu ermöglichen. Die festgestellten Mängel deuten auf fachliche Defizite in den Bearbeitungsstellen OWi hin, denen mit gezielten Qualifizierungsmaßnahmen begegnet werden könnte.

Der Zentrale wird empfohlen, eine konkrete Zeitvorgabe für die Soforteintragung eines Verdachtsfalls in der Bearbeitungsstelle OWi zu definieren.

Bewertung

**Empfehlung 1
an die Zentrale**

⁴ Diese Zahl bezieht sich auf die 232 Verfahren, in denen die Daten nachvollziehbar waren.

Die gE müssen sicherstellen, dass

- *die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und die Abgaben von Verfahren ordnungsgemäß unter Beachtung der Fachlichen Weisungen durchgeführt werden,*
- *keine dezentralen Regelungen im Widerspruch zu den Fachlichen Weisungen erfolgen,*
- *die Bearbeitungsstellen OWi die Sachverhalte der ihnen zugeleiteten Verfahren ausreichend aufklären,*
- *die Erfassungen im IT-Verfahren FALKE unmittelbar und korrekt erfolgen,*
- *sie ihre Qualifizierungsbedarfe zum Themengebiet Ordnungswidrigkeiten erheben und notwendige Qualifizierungsmaßnahmen konsequent, zeitnah und regelmäßig umsetzen.*

**Empfehlungen
an die gE**

3.3 Unterstützung durch zentral zur Verfügung gestellte Regelungen, Arbeitshilfen und Verfahren

Alle geprüften gE wurden befragt, ob die zentral zur Verfügung gestellten Regelungen, Arbeitshilfen und Verfahren zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten sie unterstützten. Dazu

**Rückmeldung
aus den gE**

- äußerten alle gE eine überwiegende Zufriedenheit mit den von ihnen genutzten Fachlichen Weisungen,
- äußerten 3 gE den Wunsch, dass die vorhandenen Arbeitsmittel und Weisungen als ein einzelnes Gesamtwerk als „OWi-Wiki“ zur Verfügung gestellt würden,
- wünschten sich 2 gE Konkretisierungen im von der Zentrale zur Verfügung gestellten Bußgeldkatalog (z. B. praxisnahe Beispiele).

Die überwiegende Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer fühlte sich durch die zur Verfügung gestellten Fachlichen Weisungen bei ihrer Aufgabenerledigung unterstützt. Die Anregungen der gE zu den vorhandenen Arbeitsmitteln und Regelungen sollten von der Zentrale geprüft und ggf. umgesetzt werden.

Bewertung

Die Zentrale sollte prüfen, inwieweit die genannten Anregungen aus der Praxis umgesetzt werden können.

**Empfehlung 2
an die Zentrale**

Die gE müssen sicherstellen, dass ihre Beschäftigten die zentral zur Verfügung gestellten Regelungen und Arbeitshilfen kennen und ordnungsgemäß anwenden.

**Empfehlung an
die gE**

3.4 Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über die Aufgabenerledigung in den gE ist ein wesentliches Instrument der Qualitätssicherung. Sie soll sowohl das gesetzmäßige Handeln als auch die wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Aufgabenerledigung sicherstellen. Die Fachaufsicht liegt in der Verantwortung der Führungskräfte.

Sollbeschreibung

Die Führungskräfte aus 3 der 4 geprüften gE gaben an, jährlich eine Risikobewertung durchzuführen und anschließend zu bewerten, ob die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in das Interne Kontrollsystem aufgenommen werden muss. Eine dieser 3 gE sei zum Ergebnis gekommen, dass das Thema risikobehaftet sei. Die Fachaufsicht werde daher halbjährlich ausgeübt. Erkenntnisse hieraus würden regelmäßig mit den Fachkräften thematisiert und die Umsetzung der Maßnahmen nachgehalten. Die anderen beiden gE hielten die Auf-

Feststellungen

nahme in ihr Internes Kontrollsystem bislang nicht für erforderlich und unternehmen keine systematischen bzw. spezifischen fachaufsichtlichen Aktivitäten. Befragt, wie die gesetzmäßige Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sichergestellt werde, gab eine der beiden Führungskräfte an, die eingetragenen Fälle in FALKE regelmäßig zu sichten. Sie bespräche mehrfach wöchentlich anlassbezogen die Bearbeitung von Verdachtsfällen in Einzelgesprächen mit den Beschäftigten der Bearbeitungsstelle OWi. Zudem würden einmal im Quartal Dienstbesprechungen durchgeführt. Nach Aussage der Führungskraft der anderen gE sei die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ebenfalls Inhalt von regelmäßigen Besprechungsformaten unter den Führungskräften, eine spezifische Fachaufsicht würde hier jedoch nicht durchgeführt.

In der gE, in der die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nicht Gegenstand jährlicher Risikobewertungen war, würden alle Entscheidungen im 4-Augen-Prinzip durch die Teamleitung getroffen. Anlassbezogen würden Erkenntnisse aus der Bearbeitung dieser Verdachtsfälle in regelmäßigen Einzelbesprechungen mit der Fachkraft OWi besprochen.

Fehlende fachaufsichtliche Aktivitäten bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten stellen ein Risiko für die Qualität der Aufgabenerledigung dar.

Bewertung

Den gE wird empfohlen, risikoorientiert Fachaufsicht über die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten unter Berücksichtigung der in dieser Revision aufgezeigten Mängel auszuüben.

**Empfehlung
an die gE**

3.5 Zugesagte Maßnahmen der gE

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Internen Revision haben die gE unter anderem zugesagt:

- Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und die Abgaben von Verfahren ordnungsgemäß unter Beachtung der Fachlichen Weisungen durchzuführen.
- Sicherzustellen, dass die Beschäftigten die zentral zur Verfügung gestellten Regelungen und Arbeitshilfen kennen und diese auch anwenden.
- Darauf zu achten, dass dezentrale Regelungen, soweit vorhanden, den Fachlichen Weisungen nicht widersprechen.
- Die den Verdachtsfällen zugrundeliegenden Sachverhalte durch die Bearbeitungsstellen OWi ausreichend aufzuklären.
- Den unmittelbaren Soforteintrag und die korrekte Erfassung der zugeleiteten Verdachtsfälle im IT-Verfahren FALKE sicherzustellen.
- Alle Organisationseinheiten für das Erkennen und die Weiterleitung von Verdachtsfällen zu sensibilisieren.
- Erforderliche Qualifizierungsbedarfe zum Thema Ordnungswidrigkeiten zu erheben und konsequent, zeitnah und regelmäßig umzusetzen.
- Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Mängel risikoorientiert Fachaufsicht über die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auszuüben.

Die beabsichtigten Maßnahmen sind aus Sicht der Internen Revision geeignet, den festgestellten Mängeln zu begegnen und zur Verbesserung der Qualität der Aufgabenerledigung beizutragen. Die Interne Revision wird die Umsetzung der zugesagten Maßnahmen in den gE nachhalten.

Interne Revision

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Global Internal Audit Standards durchgeführt.